

# **Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow Vom 24. März 2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 20. Februar 2019 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 26. Februar 2020 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

## § 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung	Euro	Einheit
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro	pro Tag
3. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
5. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00 Euro	
6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 Euro	
7. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00 Euro	pro Tag
8. Sondernutzungserlaubnis für das Grillen am Strand	30,00 bis 150 Euro	

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Zierow kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

## § 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 20. Februar 2019 außer Kraft.

Zierow, den 24. März 2020

  
Franz-Josef Boge  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.